

Aktenvermerk

#### Studium und Lehre

Leiter/in: Heike Hilker, Ass. iur.

Kaiserstraße 12  
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 608-44454  
Fax: 0721 608-48940  
E-Mail: [silvia.muth@kit.edu](mailto:silvia.muth@kit.edu)  
Web: [www.kit.edu](http://www.kit.edu)

Bearbeiter/in: Silvia Muth  
Unser Zeichen: 7616.6  
Datum: 31.05.2013

### Prüfungsteilnahme im Zusammenhang mit einem Urlaubssemester

Gem. § 16 Abs. 6 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT (ZuIO) sind beurlaubte Studierende nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen am KIT abzulegen. In § 17 Abs. 1 ZuIO ist geregelt, dass an Studien-/ Hochschulprüfungen des KIT nur teilnehmen kann, wer zur Zeit der Prüfung am KIT als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. In § 17 Abs. 2 ZuIO schließlich ist geregelt, dass sich der Prüfungszeitraum eines Semesters bis sechs Wochen ins Folgesemester erstreckt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Studierender in den ersten sechs Wochen seines Urlaubssemesters bzw. in den ersten sechs Wochen des dem Urlaubssemester folgenden Semesters berechtigt ist, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen.

Da die ersten sechs Wochen des Urlaubssemesters gem. § 17 Abs. 2 ZuIO prüfungsrechtlich zum Prüfungszeitraum des Vorsemesters gehören, dürfen beurlaubte Studierende an allen in diesem Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen teilnehmen, auch wenn diese kalendarisch in das Urlaubssemester fallen sollten.

Die ersten sechs Wochen eines dem Urlaubssemester folgenden Semesters hingegen gehören prüfungsrechtlich zum Prüfungszeitraum des Urlaubssemesters, mit der Folge, dass beurlaubte Studierende an Prüfungen dieses Prüfungszeitraums gem. den Regelungen der §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 ZuIO nicht teilnehmen dürften, auch nicht an Prüfungen, die kalendarisch in das dem Urlaubssemester folgende Semester fallen.

Um jedoch zu verhindern, dass durch die organisatorisch bedingte Verlängerung des Prüfungszeitraums in das jeweilige Folgesemester hinein beurlaubten Studierenden evtl. ein Nachteil entsteht bzw. sich deren Studienzzeit verlängert – dies ist bspw. dann der Fall, wenn ein beurlaubter Studierender an einer in den ersten sechs Wochen seines Urlaubssemesters stattfindenden Prüfung aus zeitlichen Gründen nicht mehr teilnehmen kann, am nächsten Prüfungstermin aber nicht teilnehmen darf, weil er zwar kalendarisch in das Folgesemester fällt, prüfungsrechtlich aber zum Prüfungszeitraum des Urlaubssemesters gehört –, ist es diesen Studierenden ausnahmsweise erlaubt, auch an Prüfungen teilzunehmen, die in den ersten sechs Wochen des Folgesemesters stattfinden, obwohl sie prüfungsrechtlich zum Prüfungszeitraum des Urlaubssemesters gehören. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Auslandserfahrungen im Rahmen des Hochschulstudiums am KIT geschätzt und gefördert werden<sup>3</sup> und Auslandserfahrungen i.d.R. ein Urlaubssemester erfordern.

31.05.2013, gez. Muth

<sup>3</sup> vgl. Entwurf des Eckpunktepapiers, Stand 13.05.2013